

Satzung



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.03.2023 in Gelsenkirchen.
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ICONS Show e.V.“ und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
 2. Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur und hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch niveauvolle Aufführungen die kulturelle Landschaft zu bereichern und eine Alternative zum kommerziellen Spielbetrieb zu bieten, ohne sich auf ein festes Genre zu beschränken.
 3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung von Gesang und Tanz.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art und/oder Brauchtumpflege.
 - e) Kooperationen mit andern kulturellen Vereinen.
 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
-

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, und ist bemüht kostendeckend zu arbeiten, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft zum Verein kann erst nach einer Zeit von 6 Monaten der Mitarbeit erworben werden.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind und sich verpflichten, zur Unterstützung der Ziele des Vereins in idealer und materieller Form beizutragen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange des Vereins oder der Kunst und Kultur in besonderer Weise verdient gemacht haben, und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

5. Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
 2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Kostümmzuschüsse etc.).
 3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des vertretungsberechtigten Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller keinen Einspruch erheben.
-

6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
 3. Alle Mitglieder haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung.
 4. Alle Mitglieder verpflichten sich, Artikel 3 des GG sowie das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Es dient ausdrücklich dem Ziel Benachteiligungen oder Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern.
 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu präsentieren.
 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
 7. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
-

8. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen.

§ __ Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der geschäftsführende Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.

8. Beiträge

1. Für aktive Mitglieder soll in der Regel kein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Fällen des finanziellen Engpasses, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
2. Aktive Mitglieder entrichten, soweit möglich, einen Zuschuss für Kostüme, wenn diese neu angeschafft werden. Dieser Zuschuss berechtigt die Mitglieder zu keinem Eigentumsanspruch. Höhe und Art des Zuschusses bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe sowie die Zahlungstermine vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Sie können jedoch freiwillig den Beitrag eines fördernden Mitgliedes zahlen.

9. Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung und
 - der Vorstand.
-

9. Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
 3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
 4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
 5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - e) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - f) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
 6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
 7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
-

9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Geschäftsführender Vorstand/ Erweiterter Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand, im Sinne § 26 BGB, besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Künstlerische Leitung),
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Künstlerische Leitung),
 - c) dem Kassierer,
 - d) ggf. 1 Beisitzer.
 2. Der erweiterter Vorstand besteht aus:
 - a) dem Protokollführer,
 - b) dem 1. und 2. Kassenprüfer,
 - c) dem Kostümwart,
 - d) dem Bühnenbildner,
 - e) ggf. bis zu 4 Beisitzer.
 3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und ein Beisitzer. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 1.000,00 verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
 4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des künstlerischen Leiters sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/ Übungsleiter.
 5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und bleiben kommissarisch im Amt bis zur Neu-/Wiederwahl.
 7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
-

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Geschäftsführende Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine geschäftsführende Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand kann mit beratender Stimme zu geschäftsführenden Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben, Protokollführung ist nicht erforderlich.

11. Kassenprüfung

1. Die für drei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen.
 2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
 3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
 4. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
-

12. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Den Mitgliedern des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
6. Die Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb des laufenden Haushaltsjahres, vor dem Jahresabschluss gewährt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

13. Haftung

Der Verein haftet nicht für Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen). Dies gilt für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

14. Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

15. Vermögen

Das Vermögen besteht aus Barmitteln und

1. Kostümen
2. Technischen Equipment
3. Requisiten
4. Bühnenbildern/ Kulissen

16. Spenden

Spenden an den Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

17. Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, so dass die Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung der Förderung von Kunst und Kultur.
5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

18. Salvatorische Klausel

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt.

b) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand Satzungsänderungen vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

19. In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2023 beschlossen.
